EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)





1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5293 01 FAZEKAS

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

TÖPFER/IN

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Bedingungen der Arbeitsverrichtung zu sichern, die speziellen Vorschriften im Hinblick auf die typischen Maschinen, Einrichtungen, technologischen Abläufe der Branche einzuhalten;
- Skizzen, Zeichnungen unter Einhaltung der gültigen Darstellungsregeln zu erstellen;
- Masse fachgerecht herzustellen, zu lagern, den Ton für die manuelle Bearbeitung mittels Töpferscheibe vorzubereiten, Platten, Fladen, Hubeln, Engoben, Glasuren, Gießmassen zu mischen, filtern, die Farben unter und über der Glasur vorzubereiten;
- die Zusammenhänge von Ton Struktur Form Funktion im Rahmen der Anfertigung von Gegenständen und Gruppen von traditionellen Tongegenständen, die mittels Handwerkertechnologie als Einzelstücke oder in kleinen Auflagen hergestellt werden, anzuwenden
- aus Ton auf der Töpferscheibe hergestellte, gebrannte, nicht glasierte (Terrakotta) und nicht glasierte schwarze (reduktionsgebrannte) und glasierte (vor allem mit Blei- und Zinnglasur versehene) Gebrauchsgegenstände (Töpfe, Ziergegenstände) aus nicht feuerbeständigem, feuerbeständigem oder flammbeständigem Ton unter kreativer Verwendung des traditionellen Formschatzes und der stilistischen Elemente der Töpferei anzufertigen;
- Sätze, Garnituren auf Basis der Traditionen und unter Berücksichtigung der heutigen Bedürfnisse zu planen und anzufertigen;
- in Kenntnis der Brennverfahren den Ofen zu programmieren, die Produkte hineinzulegen, zu brennen, abzukühlen, herauszunehmen und in traditionellem Ofen mit offenen Flammen zu brennen;
- halbfertige Produkte vorzubereiten, zu verzieren, mit Glasur zu versehen, glasierte Produkte bei fachgerechter Bedienung des Ofens in Kenntnis der Eigenschaften der Glasuren zu brennen;
- einfache Gipsabdrücke und Gipsarbeitsformen zu erstellen;
- in Kenntnis der Vorschriften die Qualität der Grund- und Hilfsstoffe, die Qualität der Fertigprodukte sowie die Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge in sicherheitstechnischer Hinsicht zu kontrollieren;

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7523 Töpfer/in

7523 Keramikbrenner/in

8141 Bediener/in von Maschinen zur Herstellung von Keramikprodukten (Töpferscheibenbediener)

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

 $Weitere\ Informationen\ zum\ Thema\ Transparenz\ finden\ Sie\ unter:\ http://europass.cedefop.europa.eu/$

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkenn Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde	ung des
	Bei in den Bereich des Bildungsministeriums g Fachausbildungen der durch den Bildungsminister b je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: Il Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert.	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis	
SCED97 Kode:	Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheon Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.	
Seriennummer des Zeugnisses:	Bezeichnung und Note der theoretischen und pr Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala	aktischen
РТ К	1. Noten der Ergebnisse der theo Fachprüfungsfächer	oretischer
fd. Nummer:	Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung	
23456	Allgemeiner Fachtest	5
Datum der Ausstellung des Zeugnisses:	Zeichen	5
023.09.14	Eigenständige Hausarbeit	5
	Komplette Fertigungsanweisungen für Prüfungswerkstück des/der Auszubildenden	5
	Note der schriftlichen Prüfung	5
	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung	
	Berufsgeschichte	5
	Berufslehre	5
	Materialkunde	5
	Sicherheitstechnische oder arbeitsrechtliche, kaufmännische und unternehmerische Kenntnisse	5
	Note des theoretischen Fachwissens	5
	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung	
	Lehrfächer der praktischen Prüfung	
	Prüfungsstück	5
	Fachpraktikum	5
	Note des Fachpraktikums	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen	

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,

Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 50/1999 (IX. 10.) über die Änderung der Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 5/1997 (III. 5.) über die für die Ausübung der einzelnen Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrstätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen,

durch das Bildungsministerium (OM) unter der Genehmigungsnummer 4346/97. III. 23. genehmigtes Zentralprogramm,

Durch Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 46/1997 (I. 5.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES			
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)	
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %		
Betrieb			
Akkreditierte Vorqualifikation			
Gesam	te Ausbildungsdauer	2 Jahre	

Zugangsbedingungen:

- mit Abschluss der achten Klasse nachgewiesener Grundschulabschluss und Vollendung des schulpflichtigen Alters

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER Arbeits- und Umweltschutz	100 Stunden
Stoff- und Fertigungskenntnisse der Töpfer	100 Stunden
Berufsfachkenntnisse der Töpfer	100 Stunden
Zeichnen für Töpfer	100 Stunden
Kunstkenntnisse für Töpfer	100 Stunden
Volkskundenkenntnisse für Töpfer	100 Stunden
VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER Fachpraktikum für Töpfer	100 Stunden
(Zusammenhängendes) Sommerpraktikum	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

100 Stunden

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Zusammenhängendes Betriebspraktikum (in den Sommerferien)

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale- NSZFH - http://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.